

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-16.4
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Überschreitung Saldo I (Globalbudget) Nachkredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand.....	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Kreditsumme und Produktgruppe	2
4	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	2
5	Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	3
6	Kreditart und Rechnungsjahr	3
7	Antrag.....	3

1 Gegenstand

Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Kanton Bern die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Diese bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Die Kosten und Erträge in den ersten beiden Betriebsjahren konnten nur annäherungsweise geschätzt werden, und auch bei der Budgetierung des Jahres 2015 lag nur eine schmale Erfahrungsbasis vor. Die KESB können ab dem Jahr 2016 aufgrund breiterer Erfahrungswerte genauere Budgets liefern. Aufgrund einer inzwischen vorgenommenen Objektkontierung sind sie besser in der Lage, die einzelnen Faktoren des Aufwands- und Ertragsüberschusses im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten zu quantifizieren.

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Saldo I (Globalbudget) im Jahr 2016 um CHF 10'878'238.62 überschritten. Dieser Überschuss erklärt sich mit folgenden zwei Faktoren:

a. Ausserordentliche Rückstellung 2016 für Abgeltung von Infrastrukturkosten der Gemeinden im Rahmen der Abgeltung kommunaler Leistungen im Auftrag der KESB in der Höhe von CHF 6'700'000.-

Mit Urteil vom 2. Dezember 2016 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden, dass die der Gemeinde Köniz für 2013 ausgerichtete Entschädigung für deren Aufwand im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeswidrig ist und neu festgelegt werden muss. Dies führt dazu, dass für die Gemeinde Köniz für die Jahre 2013/2014/2015 und 2016 nachträglich die Infrastrukturkosten vergütet werden müssen, wobei es offen liess in welchem Umfang. Für das Jahr 2016 wurden die Entschädigungen der Gemeinden noch nicht abschliessend verfügt. Grundsätzlich muss deshalb gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts eine Entschädigung verfügt werden, welche den Gesamtaufwand der Gemeinden berücksichtigt. Für das Jahr 2016 ist mit einem Betrag von ca. CHF 54'000'000 zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Entschädigung um einen Infrastrukturanteil von 11 % entstehen theoretisch zusätzliche Kosten von maximal CHF 5'900'000. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Berechnungsgrundlagen, wie sie gemäss der Änderung Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) per 1.1.2017 für die Fallpauschalen gelten. Aus den nachträglich zu vergütenden Infrastrukturkosten an die Gemeinde Köniz sowie den zusätzlichen Kosten für alle Gemeinden für das Jahr 2016 resultiert eine Rückstellung zulasten der Rechnung 2016 im Umfang von CHF 6'700'000.-. Die davon für die Jahre 2013-2015 an die Gemeinde Köniz zu vergütenden Beträge von total CHF 766'197.60 sind periodenfremd. Sie belasten den Saldo I nicht und sind deshalb nicht Inhalt dieses Nachkredits. Die zuständigen Behörden werden nun die exakte nachträgliche Vergütung der Infrastrukturkosten gegenüber den Gemeinden noch festlegen müssen.

b. Aufwand für Massnahmenkosten der KESB

Der übrige Aufwandüberschuss von CHF 4'944'436.22 erklärt sich aus dem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten der KESB.

Rund 84% des Gesamtaufwands der KESB resultieren aus der Vor- bzw. Restfinanzierung der Massnahmenkosten, die direkt aus der Anwendung der gesetzlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz resultieren und die im gegebenen Rechtsrahmen von den KESB kaum beeinflusst werden können. Gut 14% des Gesamtaufwands entfallen auf den Personalaufwand. Lediglich knapp 2% des Gesamtaufwands entfallen auf alle anderen Aufwandsposten.

Vor dem Hintergrund des Rechnungsabschlusses 2014 und Vorjahre haben die KESB im Sinne einer „true and fair view“ für den Voranschlag 2016 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 130,5 Mio. kalkuliert, wovon CHF 113,0 Mio. auf den Übrigen Sachaufwand entfallend. Gestützt auf den RRB vom 2.12.2015 zur Umsetzung der Parla-

mentsbeschlüsse zum Voranschlag 2016 wurde das KESB-Budget 2016 beim Übrigen Sachaufwand um CHF 8,8 Mio. auf CHF 104,2 Mio. gekürzt. In der Rechnung 2016 liegen sowohl die Aufwände für die Massnahmenkosten im Übrigen Sachaufwand als auch die Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen in der Grössenordnung des Vorjahres; unter Abzug des oben genannten ausserordentlichen Rückstellungsaufwands von CHF 6,7 Mio. hat sich der Aufwandsaldo mit CHF 126,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (CHF 128,3 Mio.) um CHF 1,4 Mio. verbessert. Dabei liegt (wiederum unter Abzug des ausserordentlichen Rückstellungsaufwands 2016) der übrige Sachaufwand rund CHF 1,0 Mio. unter dem Vorjahreswert und der zur Hauptsache aus Gebühren und Rückerstattungen resultierende Ertrag um CHF 1,2 Mio. über dem Vorjahreswert.

Nach gewissen Unsicherheiten in der Budgetierung in den ersten Betriebsjahren in Ermangelung von Erfahrungswerten werden die KESB in Zukunft genauere Budgets vorlegen können.

Fazit:

Ohne lineare Streichung im Budget 2016 von CHF 8,8 Mio. und ohne ausserordentliche Rückstellungen von CHF 6,7 Mio. wäre kein Nachkredit notwendig gewesen, sondern wäre im Gegenteil ein Abschluss unter dem Voranschlagswert erzielt worden.

Die Überschreitung bei den KESB kann ausgeglichen werden durch Einsparungen von CHF 9'935'584.- im Saldo II beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) im Bereich Beiträge an Sozialversicherungen, da das Wachstum bei den Ergänzungsleistungen tiefer ausgefallen ist als prognostiziert, sowie durch Einsparungen von CHF 942'655.- beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in der PG Raumordnung (PG 05.06.9102), da zugesicherte Beträge noch nicht ausbezahlt wurden, weil die Projekte nicht beendet sind.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.91 01	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	121'552'305.73 (Aufwandüberschuss)	10'878'239.-	

	(KESB)			
05.10.91 01	Vollzug der Sozialversicherungen	536'556'275.63 (Aufwandüberschuss)		9'935'584.-
05.06.91 02	Raumordnung	16'796'638.16 (Aufwandüberschuss)		942'655.-

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den KESB-Massnahmenkosten handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben. Bei der Rückstellung gemäss Ziffer 1.a. handelt es sich um eine einmalige Ausgabe.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 11'911'933.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat den Antrag an den Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesen Geschäften sind an Herrn Daniel Janett, Leiter ständiges Sekretariat der Geschäftsleitung KESB, Tel. 031 635 20 00 oder an Verena Allenbach, Leiterin Finanzen des Kantonalen Jugendamts, Tel. 031 633 76 48, zu richten.